

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

M1+3 (Neubau Verwaltungsgebäude) – BA 1

Kirchheim unter Teck



Auftraggeber: Meco GmbH
Marktstraße 1
73230 Kirchheim unter Teck

Auftragnehmer: StadtLandFluss
Plochinger Str. 14a
72622 Nürtingen



Tel.: 07022 2165963
kuepfer@stadtlandfluss.org
www.stadtlandfluss.org

Bearbeitung: Frank Kirschner
(Dipl.-Agr. Biol.)
Spitalgartenstr. 45
73257 Köngen



Tel.: 07024 805 14 88
kirschner.f@t-online.de
www.bna-kirschner.de

Stand: 01. März 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Einleitung	2
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	2
1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	2
1.2.1 Datenerhebung.....	2
1.2.2 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen	3
1.2.3 Rechtliche Grundlagen	3
2 Untersuchungsraum	5
2.1 Räumliche Lage	5
2.2 Beschreibung der Habitatstrukturen im Planungsgebiet	5
3 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept	7
4 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	10
4.1 Vögel	10
4.1.1 Potenzialabschätzung	10
4.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	11
4.2 Säugetiere	11
4.2.1 Potenzialabschätzung	11
4.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse.....	12
4.3 Holzbewohnende Käfer	12
5 Gutachterliches Fazit	13
6 Literaturverzeichnis	14

Anhang 1: Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen zum Informationssystem Zielartenkonzept

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Meco GmbH plant in der Marktstraße in Kirchheim unter Teck den Neubau eines Verwaltungsgebäudes (Abb. 1). Da bei dem geplanten Vorhaben eine Beeinträchtigung europarechtlich geschützter Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) ist eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung erforderlich. Darin wird, anhand der vorhandenen Habitatstrukturen, ein potenzielles Vorkommen der relevanten Arten bzw. Artengruppen abgeprüft und evtl. der Untersuchungsumfang für eine ggf. erforderliche spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ermittelt.



Abb. 1 Auszug aus dem Lageplan – BA I (Meco GmbH, Datum: 26.01.2022).

1.2 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

1.2.1 Datenerhebung

Im Rahmen einer Übersichtsbegehung am 24.02.2022 wurden im Vorhabensbereich und dem (unmittelbaren) Umfeld die vorhandenen Habitatstrukturen erfasst. Von besonderer Bedeutung waren dabei die Lebensraumsprüche artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Gebäudequartiere, Baumhöhlen).

Die Klassifizierung der Habitatstrukturen (s.o.) orientiert sich an dem Biotopschlüssel der LUBW (2009). Als wesentliche Grundlage zur Abschätzung des Vorkommens artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurde das EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (ZAK-Tool, www.LUBW.de) angewendet. Dieses erstellt, nach Eingabe der vorhandenen tierökologisch relevanten Habitatstrukturen, eine regional-/naturraum-spezifische Zielartenliste.

Eine weitere Eingrenzung des potenziell betroffenen Artenspektrums erfolgte mithilfe von faunistischen Verbreitungswerken (z.B. HÖLZINGER 1999, GEDEON et al. 2014, LAUFER et al 2007 u.a.) sowie eigenen gutachterlichen Erfahrungen und Kenntnissen der lokalen und regionalen Fauna.

1.2.2 Abkürzungen und Begriffsbestimmungen

Zur Beschreibung des Gefährdungsstatus der untersuchten Tierarten wurden folgende Rote Listen verwendet:

	Baden-Württemberg	Deutschland
Vögel	BAUER et al. (2016)	RYSLAVY et al. (2020)
Säugetiere	BRAUN & DIETERLEN (2003)	HAUPT et al. (2009)

Den verwendeten Roten Listen, Gesetzesgrundlagen und Richtlinien liegen die folgenden Einstufungen bzw. Gefährdungskategorien zugrunde:

Rote Liste BW/D (Baden-Württemberg/Deutschland)	1	Vom Aussterben bedroht
	2	Stark gefährdet
	3	Gefährdet
	V	Vorwarnliste/pot. gefährdet
	R	Art mit geographischer Restriktion
	D/G	Daten defizitär, Gefährdung anzunehmen
	?	Gefährdungsstatus unklar
	i	gefährdete wandernde Art

Natura 2000	Anh. II	Anhang II der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. IV	Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
	Anh. I	Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)
	Art. 4	Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL)

1.2.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der **FFH-Richtlinie** (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der **Vogelschutzrichtlinie** (79/409/EWG) verankert.

Im **Bundesnaturschutzgesetz** (BNatSchG) sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten diese Verbotstatbestände bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen oder nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 BNatSchG **nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die europäischen Vogelarten**¹. Weiterhin liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmenvoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) u. U. dennoch zugelassen werden.

¹ Bei den "nur" national geschützten oder sonstigen naturschutzfachlich bedeutenden Arten wird davon ausgegangen, dass durch eine fachgerechte Abarbeitung der Eingriffsregelung keine dauerhaften Beeinträchtigungen verbleiben.

2 Untersuchungsraum

2.1 Räumliche Lage

Das Planungsgebiet befindet sich am nördlichen Rand der Innenstadt von Kirchheim unter Teck. (Abb. 2). Insbesondere das südliche Umfeld ist von dichter Bebauung und einem hohen Versiegelungsgrad (Fußgängerzone) geprägt. Nördlich des Gebiets befindet sich, zwischen dem Vorhabensbereich und der Alleenstraße, ein kleiner Grünstreifen mit relativ dichtem Baumbestand.

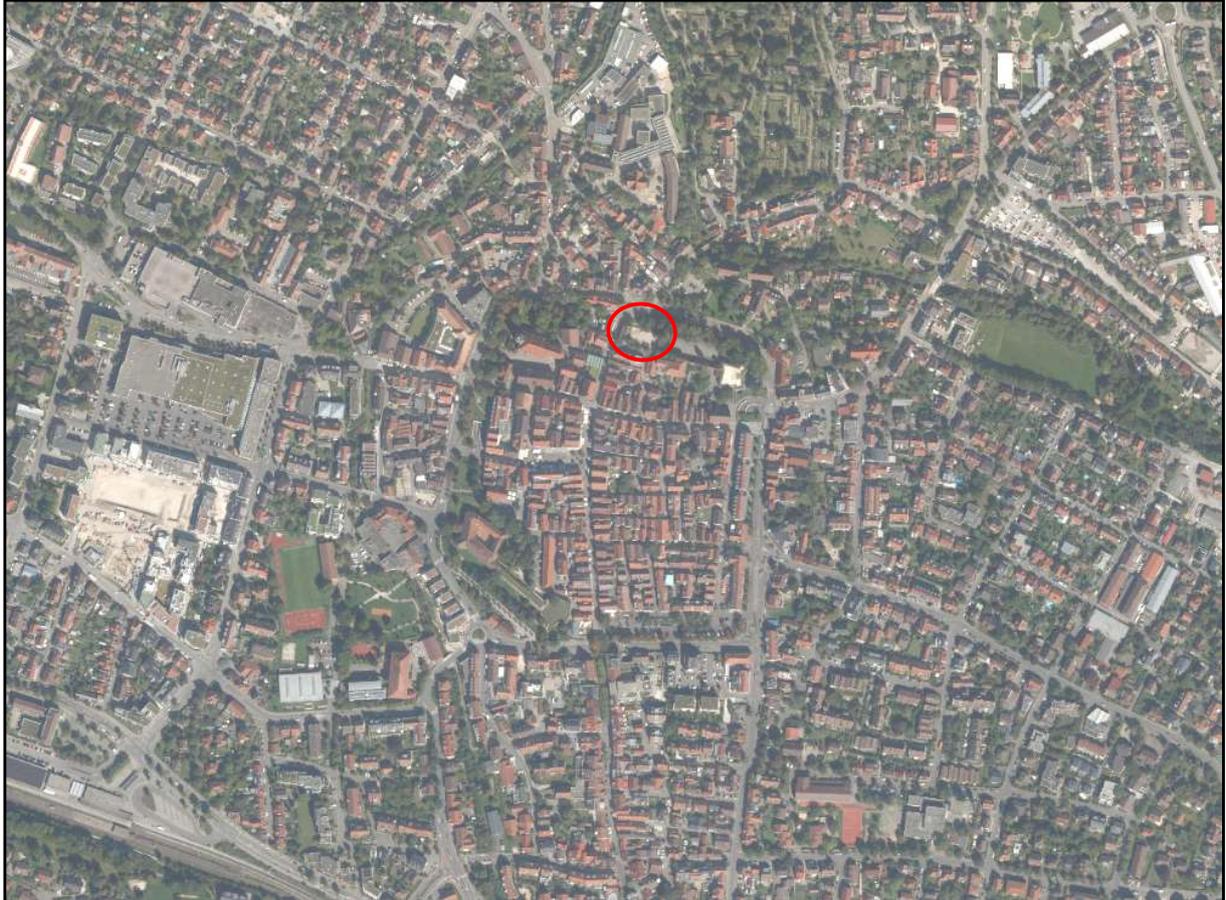


Abb. 2 Räumliche Lage des Planungsgebiets (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).

2.2 Beschreibung der Habitatstrukturen im Planungsgebiet

Der überwiegende Teil des neuen Verwaltungsgebäudes ist auf einem weitgehend vegetationslosen Schotterparkplatz (Abb. 3 + 4) geplant. Dieser grenzt unmittelbar östlich an ein Wohnhaus an. Im Osten erstreckt sich das geplante Vorhaben auch auf einen teils asphaltierten und teils gepflasterten Platz (Abb. 5). In diesem Bereich ist eine alte Kastanie betroffen. Als weitere Grünstrukturen sind innerhalb des Planungsbereichs randlich Zierrasenflächen sowie kleinflächig auch niedrigere Gebüsche (Bodendecker) und nitrophytische Ruderalvegetation vorhanden.



Abb. 3 Lage des geplanten neuen Gebäudes (Grundlage: Daten aus dem Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg).



Abb. 4 Schotterparkplatz und vorhandenes Gebäude Marktstraße 1 + 3.



Abb. 5 Ostteil des Planungsgebiets mit alter Kastanie.

3 Bericht Informationssystem Zielartenkonzept

Entsprechend der innerhalb des Planungsgebiets (einschließlich des unmittelbaren Umfelds) erfassten Biotoptypen basiert die Artenabfrage im EDV-Tool "Informationssystem Zielartenkonzept Baden-Württemberg" (vgl. Kap. 1.2.1) auf folgenden Habitatstrukturtypen:

Kürzel	Habitatstrukturtyp
D6.2	Baumbestände (Feldgehölze, Alleen, Baumgruppen, inkl. baumdominierter Sukzessionsgehölze, Fließgewässer begleitender baumdominierter Gehölze im Offenland, Baumschulen und Weihnachtsbaumkulturen)
F1	Außenfassaden, Keller, Dächer, Schornsteine, Dachböden, Ställe, Hohlräume, Fensterläden oder Spalten im Bauwerk mit Zugänglichkeit für Tierarten von außen; ohne dauerhaft vom Menschen bewohnte Räume

Zwischenbericht Informationssystem Zielartenkonzept

Gemeinde: Kirchheim unter Teck, Stadt

Gemeindebezogene Auswertung

Für die Auswertung berücksichtigte

ZAK-Bezugsraum / räume: Albvorland

Naturraum / räume: Mittleres Albvorland

II. Zu berücksichtigende Arten

(Vorläufige Zielartenliste)

IIa. Zu berücksichtigende Zielarten

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 1

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Rotkopfwürger	Lanius senator	1	LA		NR	1
Steinkauz	Athene noctua	1	N		ZAK	V

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 2

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Baumfalke	Falco subbuteo	1	N		ZAK	3
Baumpieper	Anthus trivialis	1	N		ZAK	3
Dohle	Corvus monedula	1	N		ZAK	3
Grauspecht	Picus canus	1	N	ja	ZAK	V
Kuckuck	Cuculus canorus	1	N		ZAK	3
Mehlschwalbe	Delichon urbicum	1	N		ZAK	3
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	1	N		ZAK	3
Rebhuhn	Perdix perdix	1	LA		NR	2
Wendehals	Jynx torquilla	1	LB		NR	2

Brutvögel (Aves), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Rotmilan	Milvus milvus	1	N	ja	ZAK	-

Tagfalter und Widderchen (Lepidoptera), Untersuchungsrelevanz 3

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Großer Fuchs	<i>Nymphalis polychloros</i>	3	LB		NR	2
Kleiner Schillerfalter	<i>Apatura ilia</i>	1	N		ZAK	3
Trauermantel	<i>Nymphalis antiopa</i>	3	N		ZAK	3

Säugetiere (Mammalia)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Biber	<i>Castor fiber</i>	2	LB	II, IV	ZAK	2
Breitflügel-Fliege	<i>Eptesicus serotinus</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	1	LB	IV	ZAK	2
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	LB	IV	ZAK	1
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	2	LB	IV	ZAK	1
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	1	N	II, IV	ZAK	2
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	1	N	IV	ZAK	2
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	1	LA	II, IV	ZAK	1
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	2	LA	II, IV	ZAK	R

Wildbienen (Hymenoptera)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Schwarze Mörtelbiene	<i>Megachile parietina</i>	1	LA		ZAK	1

Sandlaufkäfer und Laufkäfer (Cicindelidae et Carabidae)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Schwemmsand-Ahlenläufer	<i>Bembidion decoratum</i>	1	Z	-	ZAK	V
Sumpfwald-Enghalsläufer	<i>Platynus livens</i>	1	LB	-	ZAK	2
Ziegelroter Flinkläufer	<i>Trechus rubens</i>	1	LB	-	ZAK	2

Holzbewohnende Käfer*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Hirschkäfer	<i>Lucanus cervus</i>	1	N	II	ZAK	3
Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	1	LB	II*, IV	ZAK	2

Weichtiere (Mollusca)*, Untersuchungsrelevanz n.d.

*Von diesen Tierartengruppen sind ausschließlich die Zielorientierten Indikatorarten sowie alle Zielarten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie im Programmablauf berücksichtigt.

		Vor- kommen	ZAK- Status	Status-EG	Bezugs- raum	RL-BW
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	1	LB	II	ZAK	2

IIb. Weitere europarechtlich geschützte Arten

(Arten der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie, die aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Bedeutung nicht als Zielarten des speziellen Populationsschutzes eingestuft sind.)

Braunes Langohr	Plecotus auritus	1	IV	ZAK	3
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	1	IV	ZAK	i
Haselmaus	Muscardinus avellanarius	1	IV	ZAK	G
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	1	IV	ZAK	3
Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus/mediterraneus	1	IV	ZAK	G
Rauhhaufledermaus	Pipistrellus nathusii	1	IV	ZAK	i
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	1	IV	ZAK	3
Zweifarbflodermaus	Vespertilio murinus	1	IV	ZAK	i
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	1	IV	ZAK	3

Abkürzungen und Codierungen: siehe Anhang 1 und Kap. 1.2.2 (Rote Listen).

4 Potenzialabschätzung zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

4.1 Vögel

4.1.1 Potenzialabschätzung

Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs und einer fehlenden oder nur unzureichenden Ausbildung der entsprechenden Habitatstrukturen (Baumbestände, Offenland...) kann bei einem großen Teil der durch das ZAK-Tool ausgewählten Vogelarten (Kap. 3) ein Vorkommen im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Bei Rotkopfwürger und Baumpieper sind zudem keine regionalen Vorkommen bekannt.

An dem unmittelbar angrenzenden Wohnhaus sind keine Nester der Mehlschwalbe vorhanden. Auch für die beiden weiteren durch das ZAK-Tool ausgewählten Gebäudebrüter Dohle und Rauchschnalbe besteht an diesem Gebäude kein Habitatpotenzial: Die Rauchschnalbe ist eng an Tierhaltung gebunden und brütet in der Regel im Gebäudeinneren (Ställe). Geeignete Brutplätze bzw. Einflugmöglichkeiten für die Dohle wurden ebenfalls nicht registriert.

An dem Gebäude können jedoch Brutplätze des im Allgemeinen weit verbreiteten Nischenbrüters Hausrotschwanz oder des in Höhlen nistende Gebäudebrüters Haussperling vorhanden sein. In den vorhandenen Gehölzbeständen können Brutplätze einiger ubiquitärer, anspruchsarmer Freibrüter, wie Amsel oder Buchfink liegen (Tab. 1). Bei einigen anspruchsarmen Baumhöhlenbrütern, wie Blau- oder Kohlmeise, kann der Vorhabensbereich einen Revierbestandteil darstellen.

Tab. 1 Liste der im Planungsgebiet (potenziell) vorkommenden Brutvogelarten (Abk. vgl. Kap. 1.2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	-
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	-	-
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	-	-
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	-	-
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochrurus</i>	-	-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	V	-
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	-	-
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	-	-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-

4.1.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Die potenziell im Planungsgebiet vorkommenden Gehölzbrüter (Tab. 1) sind in Siedlungsbereichen und auch anderen Biotopen mit Gehölzen weit verbreitet. An den beiden Bäumen innerhalb des Vorhabensbereichs ist nur ein Teil dieser Artenauswahl mit maximal einem Brutpaar zu erwarten. Bei den hier eventuell brütenden Vogelarten handelt es sich dabei nur um einen Teilbereich eines insgesamt deutlich größeren Brutreviers.

Die Gehölzfläche nimmt derzeit landesweit insgesamt zu. Die Brutbestände der u.U. betroffenen euryöken Arten sind daher stabil oder zunehmend. Es ist somit davon auszugehen, dass die ökologische Funktion ihrer Habitate im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. Bei einer Baufeldräumung (Gehölzrodung) außerhalb der Brutperiode treten die Schädigungsverbote gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 + 3 BNatSchG somit nicht ein.

Auch erhebliche Störungen, nach § 44 Abs. 1 Nr. 2, auf umliegende Brutvorkommen, des hier, in der Innenstadt, potenziell vorkommenden Vogelartenspektrums, sind durch die geplante Bebauung nicht zu erwarten.

4.2 Säugetiere

4.2.1 Potenzialabschätzung

Durch das ZAK-Tool (Kap. 3) wurden für den Untersuchungsraum 16 Fledermausarten sowie zwei weitere in Anh. IV der FFH-Richtlinie enthaltene Säugetierarten (Biber, Haselmaus) ausgewählt. **Eine Betroffenheit des Bibers (*Castor fiber*) durch die geplante Neubebauung kann aufgrund des Fehlens potenzieller Habitatgewässer im Wirkraum des Vorhabens ausgeschlossen werden.**

Auch ein Vorkommen der sich fast ausschließlich innerhalb geschlossener Gehölzstrukturen bewegendes **Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)** ist in den beiden betroffenen einzeln stehenden Bäumen **nicht zu erwarten**.

Nach Auswahl durch das ZAK-Tool (s.o.) sowie vor dem Hintergrund der vorhandenen Habitatstrukturen und der innerstädtischen Lage können im Planungsgebiet im Wesentlichen neun Fledermausarten potenziell auftreten (Tab. 2). Lokale Vorkommen der regional seltenen Arten Graues Langohr und Zweifarbflodermäus sind jedoch vergleichsweise unwahrscheinlich. Alle einheimischen Fledermäuse sind in Anh. IV der FFH-Richtlinie enthalten und somit von artenschutzrechtlicher Bedeutung.

Tab. 2 Liste der im Planungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten (Abk. vgl. Kap. 1.2.2)

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	2	G
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	2	V
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste	
		BW	D
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	i	V
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	3	V
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	i	-
Zweifarbfladermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	3	D
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	-

4.2.2 Artenschutzrechtliche Konfliktanalyse

Bei den potenziell im Areal vorkommenden Fledermausarten können hier in erster Linie Jagdhabitats liegen. Sehr wahrscheinlich ist ein Auftreten der häufigen Siedlungsarten Zwerg- und Breitflügelfledermaus. In der in unmittelbarer Nähe des Vorhabensbereichs liegenden Martinskirche befindet sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Bereich auch von dieser Art, auf dem Weg in die Jagdhabitats im Umland von Kirchheim (v.a. Wälder), regelmäßig überflogen wird.

Bei dem hier zu erwartenden Artenspektrum sind, durch den geplanten Neubau, keine messbaren Auswirkungen auf Jagdhabitats bzw. Flugstraßen (Leitstrukturen) zu erwarten. An dem unmittelbar westlich an den Vorhabensbereich angrenzenden Wohnhaus wurden, zumindest an der an den Planungsbereich angrenzenden Seite, keine potenziellen Fledermausquartiere oder Einflugöffnungen registriert. Das selbe gilt für die unmittelbar angrenzenden Baumbestände. Störwirkungen auf umliegende Fledermausquartiere sind durch das geplante Vorhaben somit nicht zu erwarten.

4.3 Holzbewohnende Käfer

Als weitere europarechtlich streng geschützte Art wurde durch das ZAK-Tool der Eremit/Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) ausgewählt (Kap. 3). Diese Holzkäferart besiedelt großvolumige Mulmhöhlen in alten Bäumen. **Eine Betroffenheit des Eremiten durch das geplante Vorhaben kann**, aufgrund des Fehlens geeigneter Baumhöhlen, **somit ausgeschlossen werden**.

5 Gutachterliches Fazit

Im Ergebnis der in vorliegender Relevanzprüfung getroffenen Abschichtung kann bei einem Großteil der artenschutzrechtlich relevanten Tierarten(gruppen) ein Vorkommen im Planungsgebiet bzw. ein Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen werden.

Durch die erforderliche Rodung von zwei Bäumen sind eventuell Brutplätze einzelner ubiquitärer Freibrüter betroffen. Individuenverluste (Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) werden mit einer Durchführung der notwendigen **Gehölzrodungen** außerhalb der Brutzeit **zwischen Oktober und Februar** vermieden. Bei den u. U. betroffenen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass die ökologische Funktion ihrer Habitats im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Weitere tierökologische **Untersuchungen** zur Eingrenzung des betroffenen Artenspektrums und die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind **nicht erforderlich**.

6 Literaturverzeichnis

- BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. I. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. – Naturschutz-Praxis Artenschutz 11
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRAUN, M. & F. DIETERLEN (Hrsg.) (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- BRIGHT, P., P. MORRIS & T. MITCHELL-JONES (2006): The dormouse conservation handbook. Second edition. 73 pp., English Nature
- DIETZ, C., O. v. HELVERSEN & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Stuttgart.
- EUROPÄISCHE UNION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie.
- GEDEON, K. et al. (2014): Atlas deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband deutscher Avifaunisten, Münster.
- HAUPT, T., H. LUDWIG, H. GRUTTKE, M. BINOT-HAFKE, C. OTTO & A. PAULY (RED.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands Band 1: Wirbeltiere: Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg: Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1)
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1997): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.2 Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. (Hrsg.) (1999): Die Vögel Baden - Württembergs, Bd. 3.1 Singvögel 1. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & M. BOSCHERT (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.2: Nicht-Singvögel 2. Ulmer Verlag Stuttgart
- HÖLZINGER, J. & U. MAHLER (2001): Die Vögel Baden – Württembergs, Bd. 2.3 Nicht-Singvögel 3. Ulmer Verlag Stuttgart
- LUBW (LANDESANSTALT FÜR UMWELT MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG) (2009): Arten, Biotope, Landschaft: Schlüssel zum Erfassen, Beschreiben, Bewerten. 4. Auflage. Karlsruhe
- RYSLAVY, T., H.-G. BAUER, B. GERLACH, O. HÜPPOP, J. STAHLER, P. SÜDBECK & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: 13 - 112
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell
- TRAUTNER, J., K. KOCKELKE, H. LAMPRECHT & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on demand GmbH, Norderstedt

Anhang 1:

III. Erläuterung der Abkürzungen und Codierungen

Untersuchungsrelevanz

1	Arten, von denen mögliche Vorkommen bei vorhandenem Habitatpotenzial immer systematisch und vollständig lokalisiert werden sollten; die Beurteilung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
2	Arten, die bei vorhandenem Habitatpotenzial auf mögliche Vorkommen geprüft werden sollten; im Falle kleiner isolierter Populationen durch vollständige systematische Erfassung; bei weiterer Verbreitung im Untersuchungsgebiet durch Erfassung auf repräsentativen Probestellen; die Bewertung des Habitatpotenzials erfolgt durch Tierökologen im Rahmen einer Übersichtsbegehung.
3	Arten, die vorrangig der Herleitung und Begründung bestimmter Maßnahmentypen dienen; mögliche Vorkommen sind nach Auswahl durch das EDV-Tool nicht gezielt zu untersuchen.
n.d.	Nicht definiert; Untersuchungsrelevanz bisher nur für die im Projekt vertieft bearbeiteten Artengruppen definiert.

Vorkommen (im Bezugsraum):

1	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 (bei Laufkäfern und Tothholzkäfern nach 1980, bei Wildbienen nach 1975, bei Weichtieren nach 1960) belegt und als aktuell anzunehmen.
2	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum randlich einstrahlend (allenfalls vereinzelte Vorkommen im Randbereich zu angrenzenden Bezugsräumen / Naturräumen, in denen die Art dann deutlich weiter verbreitet / häufiger ist; es darf sich nur um 'marginale' Vorkommen mit sehr geringer Flächenrepräsentanz handeln).
3	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum fraglich, historische Belege vorhanden (nur bei hinreichender Wahrscheinlichkeit, dass die Art noch vorkommt und bei Nachsuche auch gefunden werden könnte; sonst als erloschen eingestuft).
4	Aktuelles Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum anzunehmen.
f	Faunenfremdes Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum nach 1990 belegt oder anzunehmen. (nur Zielarten der Amphibien / Reptilien und Fische eingestuft).
W	Vorkommen im Bezugsraum / Naturraum betrifft ausschließlich Winterquartiere (Fledermäuse)

ZAK Status (landesweite Bedeutung der Zielarten – Einstufung, Stand 2005, ergänzt und z.T. aktualisiert, Stand 4/2009:

Landesarten: Zielarten von herausragender Bedeutung auf Landesebene:

LA	Landesart Gruppe A; vom Aussterben bedrohte Arten und Arten mit meist isolierten, überwiegend instabilen bzw. akut bedrohten Vorkommen, für deren Erhaltung umgehend Artenhilfsmaßnahmen erforderlich sind.
LB	Landesart Gruppe B; Landesarten mit noch mehreren oder stabilen Vorkommen in einem wesentlichen Teil der von ihnen besiedelten ZAK-Bezugsräume sowie Landesarten, für die eine Bestandsbeurteilung derzeit nicht möglich ist und für die kein Bedarf für spezielle Sofortmaßnahmen ableitbar ist.
N	Naturraumart; Zielarten mit besonderer regionaler Bedeutung und mit landesweit hoher Schutzpriorität.
z	Zusätzliche Zielarten der Vogel- und Laufkäferfauna (vgl. Materialien: Einstufungskriterien).

Status EG

Art der Anhänge II und/oder IV der FFH-Richtlinie bzw. bei den Vögeln Einstufung nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

ZIA (Zielorientierte Indikatorart):

Zielarten mit besonderer Indikatorfunktion, für die in der Regel eine deutliche Ausdehnung ihrer Vorkommen anzustreben ist; detaillierte Erläuterungen siehe Materialien: Einstufungskriterien).

Bezugsraum (Bezugsebene für die Verbreitungsanalyse der Zielart):

ZAK	ZAK-Bezugsraum
NR	Naturraum 4. Ordnung

RL BW: Gefährdungskategorie in der Roten Liste Baden-Württembergs (Stand 12/2005, Vögel Stand 4/2009)

Gefährdungskategorien (die Einzeldefinitionen der Gefährdungskategorien unterscheiden sich teilweise zwischen den Artengruppen sowie innerhalb der Artengruppen zwischen der bundesdeutschen und der landesweiten Bewertung und sind den jeweiligen Originalquellen zu entnehmen):

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
V	Art der Vorwarnliste
D	Datengrundlage mangelhaft; Daten defizitär, Einstufung nicht möglich
G	Gefährdung anzunehmen
R	(Extrem) seltene Arten und/oder Arten mit geographischer Restriktion, abweichend davon bei Tagfaltern: reliktares Vorkommen oder isolierte Vorposten
gR	Art mit geographischer Restriktion (Libellen)
r	Randliches Vorkommen (Heuschrecken)
-	Nicht gefährdet
N	Derzeit nicht gefährdet (Amphibien/Reptilien)
!	Besondere nationale Schutzverantwortung
!!	Besondere internationale Schutzverantwortung (Schnecken und Muscheln)
*	Nicht sicher nachgewiesen (Libellen)
oE	Ohne Einstufung